



2009

Investmentfonds und Steuern

Informationen für den privaten Anleger



Belege

Werbungskosten

Finanzamt

Steuer

Inhalt

Eine Art Gebrauchsanweisung	3
Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt	4
Die Berechnung der Abgeltungsteuer	7
Befreiung von der Abgeltungsteuer	14
Ausländische Quellensteuern	16
Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“) mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden	18
Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?	20
Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2008	23
So füllen Sie die Anlage KAP aus	26
So füllen Sie die Anlage AUS aus	32
Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage	34
Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“	34
Häufig gestellte Fragen	36
Steuer-ABC	39

Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite seiner Geldanlage sollte jeder Anleger kennen und verstehen. Das möchte Ihnen die vorliegende Broschüre erleichtern. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds unterlagen bis Ende 2008 als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ der Einkommensteuer, sofern Sie im Inland unbeschränkt steuerpflichtig waren. Danach trat das neue Recht der Abgeltungsteuer in Kraft, das die Rahmenbedingungen verändert hat. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umzusetzen ist, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2008.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

1. Steuerbescheinigung: Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen für die im Jahr 2008 angefallenen Einkünfte aus Kapitalvermögen eine oder mehrere Steuerbescheinigungen bzw. Jahresbescheinigungen (nach § 24c EStG) zu. Sie sollten sie sorgfältig aufbewahren, weil sie relevante Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthalten, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2008 benötigen. Für nach dem 31. Dezember 2008 erzielte Kapitaleinkünfte werden nur noch Steuerbescheinigungen ausgestellt, während die Jahresbescheinigung entfallen wird.

2. Jahresbericht: Ergänzend bieten die Jahresberichte zu den einzelnen Fonds im Rahmen der Steuererklärung eine Zusammenstellung steuerlich wichtiger Angaben. Jahresberichte erscheinen im Regelfall bis spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der Kapitalanlagegesellschaft, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuer- oder Anlageberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind bis Ende 2008 mit ihrem in- und ausländischen Einkommen unbeschränkt steuerpflichtig. Bis Ende 2008 werden Kapitalerträge materiell im Wege der Veranlagung zusammen mit anderen Einkünften besteuert. Für danach, ab 2009, angefallene Kapitaleinkünfte gilt im Regelfall eine spezielle Abgeltungssteuer.

Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt

Grundprinzipien unseres Steuerrechts gelten auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit ebenso für Investmentfonds. Sie betreffen das Verfahren der Steuererhebung – wie, wann und welche Steuern anfallen.

Das Prinzip der separaten Besteuerung der Kapitaleinkünfte seit 2009

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert. Für diese Kapitaleinkünfte wird die Steuerpflicht (→ **Steuerpflicht, unbeschränkte**) mit der 25%igen → **Abgeltungsteuer** erfüllt. Hinzu tritt der → **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuerschuld und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Die Abgeltungsteuer soll prinzipiell eine abgeltende Wirkung haben, so dass die abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte grundsätzlich nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die eine Erklärung der abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte dennoch erforderlich machen (siehe dazu im Einzelnen Tabelle „Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren“ auf Seite 5).

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25%, so reduziert sich die Abgeltungsteuer auf den Satz der persönlichen Einkommensteuer. Zur Durchführung ist es jedoch erforderlich, dass der Anleger eine Einkommensteuererklärung abgibt und die betreffenden Einkünfte darin angibt (siehe unten Abschnitt „Die Berechnung der Abgeltungsteuer“, Absatz „Niedriger individueller Einkommensteuersatz“ auf Seite 10).

Erhebung der Abgeltungsteuer

Quellensteuerverfahren: Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall im → **Quellensteuerverfahren** erhoben. Das bedeutet, dass das inländische depotführende Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr





bedarf es nicht. Im Falle inländischer thesaurierender Fonds und bei ausgeschütteten inländischen Dividenden behält der Fonds selbst die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag ein; die etwaige Kirchensteuerpflicht wird dann im Veranlagungsverfahren erfüllt.

Veranlagungsverfahren: Für im Ausland verwahrte Fondsanteile unterbleibt der Abzug von Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz den Wert von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren einbehalten worden ist.

Das Prinzip der zweistufigen Besteuerung bis 2008

Das Prinzip der separaten Besteuerung von Kapitaleinkünften gilt nicht für Kapitalerträge, die dem Anleger vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind. Vielmehr unterlagen diese

einheitlich dem persönlichen Steuersatz. Im Regelfall wurde die Steuer in einem zweistufigen Verfahren erhoben.

Erste Stufe: Automatische Abschlagszahlung.

Das depotführende Kreditinstitut oder die → **Fondsgesellschaft** war gesetzlich dazu verpflichtet, auf bestimmte Einkünfte aus Investmentfonds im Quellensteuerverfahren einen **Abschlag einzubehalten** und an das Finanzamt abzuführen.

Auf Zinserträge musste im Regelfall für den Anleger ein → **Zinsabschlag** in Höhe von 30% einbehalten und abgeführt werden; auf inländische Dividendenerträge wurde → **Kapitalertragsteuer** (KESt) in Höhe von 20% einbehalten und abgeführt. Hinzu kam jeweils der Solidaritätszuschlag. Diese Einbehalte stellten für private Anleger keine definitiven Steuern dar, sondern lediglich Abschlagsteuern zur Einkommensteuer und somit Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld.

Zweite Stufe: Individuelle Steuererklärung.

Die zweite Stufe der Besteuerung fand über eine individuelle Einkommensteuererklärung

Wird Abgeltungsteuer vom depotführenden Kreditinstitut im Quellensteuerverfahren abgezogen, entfällt eine zwingende Angabe der Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuer. Eine steuerliche Deklaration ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn das Quellensteuerverfahren nicht angewendet wird.

Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren

	Quellensteuerverfahren	Veranlagungsverfahren
Inländisches Kreditinstitut		
Erträgnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	x	
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ¹⁾	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)	x	
Vergütung zuviel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25%		x
Ausländisches Kreditinstitut		
Erträgnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds		x
Thesaurierungen, in- und ausländische Fonds		x
Rückgabe von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)		x

¹⁾ Etwaige Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren.

rung im Veranlagungsverfahren statt. Wer nach dem Einkommensteuergesetz dazu verpflichtet war, hatte grundsätzlich alle bezogenen Einkünfte aufzuführen, auch wenn sie schon einem Steuerabzug – zum Beispiel der Lohnsteuer oder dem Zinsabschlag einschließlich Solidaritätszuschlag – unterlegen hatten. Nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes wurde nun die endgültige Steuerschuld ermittelt. Dabei wurden die Abschlagsteuern der ersten Stufe angerechnet. Je nach Höhe der gesamten Steuerschuld konnte sich eine Rückerstattung durch das Finanzamt oder eine Nachzahlung ergeben.

Das Transparenzprinzip

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den privaten Inhaber von Investmentanteilen steuerlich so zu stellen, als hätte er die in einem Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) oder Festgelder anteilig direkt erworben.

Wie bei der Direktanlage in Aktien und Anleihen fällt bei einem Fondsinvestment nach neuem Recht die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer an, während nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) einbehaltene Steuern wie der Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden, jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlages, mit der endgültigen Steuerschuld verrechnet werden konnten. Ebenso können → **Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)** und andere anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** geltend gemacht werden.

Ausnahme: Das Transparenzprinzip gilt hingegen praktisch nicht bei offenen Immobilienfonds. Da diese in gewerbliche Immobilien und andere Mietobjekte investieren, erzielt der Fonds Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Beim privaten Fondsanleger werden die Erträge offener Immobilienfonds jedoch – wie Erträge aus anderen Fonds- bzw. Wertpapierarten – als Kapitaleinkünfte versteuert.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte bzw. Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind. Zufluss bedeutet, dass der Anleger über den ausgeschütteten Betrag verfügen kann. Bei effektiver Zahlung oder bei Gutschrift durch das depotführende Kreditinstitut des Anlegers im Fall ausschüttender Fonds ist demzufolge im Regelfall das Jahr maßgebend, in dem die → **Ausschüttung** stattgefunden hat. Für thesaurierende Fonds gilt das Jahr der → **Thesaurierung** der Erträge. Erträge werden üblicherweise acht bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet, während Thesaurierungen am Geschäftsjahresende des Investmentfonds erfolgen.

Den Abzug der Abgeltungsteuer können Sie unter anderem durch bezahlte → Zwischengewinne, bezahlte → Stückzinsen, bestimmte Veräußerungsverluste, einen → Freistellungsauftrag oder eine → NV-Bescheinigung vermeiden, den der → Quellensteuer nach der ZIV durch Offenlegung gegenüber der deutschen Finanzbehörde.

Damit Ihnen die 2008 gezahlten Abschlagsteuern angerechnet werden, müssen Sie die von Ihrem depotführenden Kreditinstitut ausgestellten Steuerbescheinigungen zusammen mit der Einkommensteuererklärung einreichen.



Die Berechnung der Abgeltungsteuer

Die → Abgeltungsteuer wird seit Anfang 2009 auf abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben und ersetzt damit die 30%ige → Zinsabschlagsteuer sowie die 20%ige → Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden.

Ausschüttungen

Der 25%igen → **Abgeltungsteuer** zuzüglich des → **Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegen grundsätzlich alle Erträge, die der Fonds nach dem 31. Dezember 2008 an seine Anteilinhaber ausschüttet. Ausnahmen – also Steuerfreiheit – gelten für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Hierbei ist danach zu unterscheiden, ob der Anleger seinen Fondsanteil vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben hat. Im ersteren Fall bezieht er ausgeschüttete Kursgewinne definitiv steuerfrei. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer nachträglichen Versteuerung dieser Beträge, sobald der Anleger seine Anteile veräußert (siehe dazu Tabelle „Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?“ auf den Seiten 20 bis 22).

Bei **in- und ausländischen ausschüttenden Fonds** behält das inländische depotführende Kreditinstitut die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer von den Ertragnisausschüttungen ein, soweit der Kunde nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 14 und 15).

Thesaurierungen

Thesaurierte ordentliche Erträge des Fonds (Zinsen, Zu- und Abschreibungen auf bestimmte auf- oder abgezinste Schuldverschreibungen¹⁾, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Erträge) sind grundsätzlich abgeltungsteuerpflichtig. Anderweitige realisierte Kursgewinne des Fonds aus Wertpapier- und Derivatgeschäften können hingegen steuerfrei thesauriert werden.

Inländische thesaurierende Fonds führen die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag auf die steuerpflichtigen Erträge am Ende ihres Geschäftsjahres an die Finanzbehörde ab. Der Fonds behält jedoch keine Kirchensteuer ein, da er die persönlichen Steuermerkmale seiner Anleger nicht kennt. Vielmehr sind solche Anleger gehalten, ihre jeweilige Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen, in der sie ihre Erträge angeben. Soweit der Kunde vom Steuerabzug befreit ist, erhält er von seinem depotführenden Kreditinstitut eine Vergütung oder – bei einer entsprechend Vereinbarung – zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage.

Ausländische thesaurierende Fonds: Da das deutsche Steuerrecht den ausländischen Investmentgesellschaften keine Verpflichtungen auferlegen kann, unterbleibt dort der Einbehalt der Abgeltungsteuer. Dennoch sind die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland steuerpflichtig. Deutsche Anleger geben sie in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an.

¹⁾Kapitalforderungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Investmentsteuergesetz (InvStG).

Rückgabe von Fondsanteilen: Zwischengewinn

Bei der Rückgabe von Fondsanteilen fällt die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer auf den im Rücknahmepreis enthaltenen → **Zwischengewinn** an. Dieser umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, aber dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugeflossenen steuerpflichtigen Erträge.

Bei der Rückgabe von Anteilen an **thesaurierenden ausländischen Fonds** fällt Abgeltungsteuer nicht nur auf den realisierten Zwischengewinn, sondern daneben auch auf akkumulierte thesaurierte Erträge an. Hinsichtlich des Zeitraums, dessen akkumulierte Erträge in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, ist zu unterscheiden:

- Bei Fondsanteilen, die der Anleger im Depot verwahrt (→ **Depotverwahrung**), sind die während der Besitzzeit, aber nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge neben dem Zwischengewinn zugrunde zu legen. Den Erwerbszeitpunkt, die Dauer des Fondsbesitzes und die aufgelaufenen Erträge stellt das depotführende Kreditinstitut anhand der Kontounterlagen fest.
- In den Fällen eigenverwahrter Anteile (→ **Tafelgeschäft**) und depotverwahrter, aber durch Übertragung (z. B. im Wege der Schenkung, Erbschaft oder anderweitiger Einlieferung) in das Depot des Anlegers gelangter Anteile werden neben dem Zwischengewinn alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird hier nicht berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen Fonds wird auch dann erhoben, wenn der Anleger diese Erträge schon im jeweiligen Steuerjahr versteuert hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds spätestens mit Rückgabe (Veräußerung) der Anteile der Abgeltungsteuer unterliegen. Der

Anleger kann die im Regelfall „nochmalige“ Abgeltungsteuer im Wege der einkommensteuerlichen Veranlagung auf seine Steuer-schuld anrechnen oder sich erstatten lassen.

Rückgabe von Fondsanteilen: Realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Das Veräußerungsergebnis errechnet sich als Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Erwerbspreis der eingelösten Fondsanteile, jeweils abzüglich der realisierten bzw. bezahlten Zwischengewinne. Außerdem werden die während der Besitzzeit erfolgten Thesaurierungen abgezogen.

Wurde der Fondsanteil anders als durch Kauf erworben, beispielsweise durch Erbschaft, Schenkung oder anderweitige Übertragung, so gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag. Davon kann abhängen, ob der verkaufte Fondsanteil als vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben erachtet wird.

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (Fifo-Verbrauchsfolge). Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird. (siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge steuern?“ auf Seite 36).

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten folgende Regeln:

- **Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben:** Das Veräußerungsergebnis ist für die Abgeltungsteuer unbeachtlich. Betrug die Haltedauer weniger als ein Jahr, ist es jedoch einkommensteuerrelevant (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“) mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden“ auf den Seiten 18 und 19).

■ **Anteile wurden nach dem 31. Dezember 2008 erworben:** Das realisierte Veräußerungsergebnis ist für die Abgeltungsteuer relevant. Erhebungstechnisch sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Der Verkauf erfolgt aus einem inländischen Depot:** Das inländische Kreditinstitut ermittelt das Veräußerungsergebnis aus den Depotunterlagen und behält auf Gewinne die 25%ige Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer vom Verkaufserlös ein (Quellensteuerverfahren). Verluste werden im → „**Verlustverrechnungstopf**“ vermerkt und dort mit Gewinnen verrechnet. Nach Wahl des Anlegers können die Salden aus dem „Verlustverrechnungstopf“ in der Einkommensteuererklärung entweder für das betreffende oder für ein zukünftiges Kalenderjahr geltend gemacht werden.
- Werden **eigenverwahrte effektive Stücke** über ein inländisches Kreditinstitut eingelöst, so gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn¹⁾ (Quellensteuerverfahren). Dies gilt selbst dann, wenn der Anleger den tatsächlichen Erwerbspreis (durch Kaufabrechnungen oder auf andere Weise) nachzuweisen vermag und zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gelangen würde. Das ausführende inländische Kreditinstitut behält die Abzüge vom Verkaufserlös ein.
- **Der Verkauf erfolgt im Ausland:** Der Anleger deklariert das realisierte Veräußerungsergebnis in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres (→ **Veranlagungsverfahren**). Angewendet wird der Satz der Abgeltungsteuer bzw. der niedrigere Einkommensteuersatz

(siehe unten Absatz „Niedriger individueller Einkommensteuersatz“) zuzüglich des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Besondere Regeln gelten für steuroptimierte Geldmarktfonds. Seit 2009 fallen Fonds unter diesen Begriff, wenn sie

- als Anlageziel eine Geldmarktrendite anstreben,
- in dem jüngsten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 19. September 2008 (bzw. dem ersten Geschäftsjahresabschluss bei neu aufgelegten Fonds) – nach Verlustverrechnung, aber vor Aufwandsverrechnung und vor Ertragsausgleich – höhere Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften erzielt haben als ordentliche Erträge.

Nach jetzigem gesetzgeberischen Stand bleibt es dabei, dass der Fonds seine Erträge aus Termingeschäften steuerfrei thesaurieren kann. Technisch bedeutet dies, dass solche Erträge dem Anleger bei Thesaurierung nicht steuerlich zufließen. Derartige Erträge sollen künftig der Abgeltungsteuer nur dann unterliegen, wenn sie ausgeschüttet werden. Soweit die thesaurierten Gewinne aus Termingeschäften den Anteilwert erhöhen, realisiert der Anleger einen Veräußerungsgewinn, sobald er die Anteile verkauft. Handelt es sich dabei um einen im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, so gilt für steuroptimierte Geldmarktfonds (siehe Tabelle „Steuroptimierte Geldmarktfonds“):

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Erwerbszeitpunkt	Veräußerungszeitpunkt	Privater Veräußerungsgewinn
Vor dem 19.9.2008	Vor dem 11.1.2011	Steuerfrei, wenn Spekulationsfrist abgelaufen.
Vor dem 19.9.2008	Nach dem 10.1.2011	Steuerfrei, soweit Wertzuwachs aus der Zeit bis zum 10.1.2011 stammt; ansonsten abgeltungssteuerpflichtig.
Nach dem 18.9.2008	Vor dem 1.1.2009	Ggf. Spekulationsgewinnbesteuerung.
Nach dem 18.9.2008	Nach dem 31.12.2008	Abgeltungsteuerpflichtig.

¹⁾ Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.

Niedriger individueller Einkommensteuersatz

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25%, so kann eine Reduzierung der Abgeltungsteuerlast auf den niedrigeren Satz der Einkommensteuer erreicht werden. Überzahlungen aufgrund eines Einbehalts von 25% Abgeltungsteuer durch das depotführende Kreditinstitut können im Einkommensterverfahren von der Finanzbehörde zurückgefordert werden.

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer erhöht sich um den Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% des Betrags der Abgeltungsteuer. Je nach Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft fällt außerdem Kirchensteuer an. Da die Kirchensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar ist, werden auch die Kapitaleinkünfte, von denen die Abgeltungsteuern berechnet werden, um den Betrag der Kirchensteuer gekürzt.

Im Fall von Ehegatten-Gemeinschaftskonten mit Inhabern unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit müssen die Anleger dem depotführenden Kreditinstitut erklären, in welchem Verhältnis die anfallenden Kapitaleinkünfte den einzelnen Inhabern zugerechnet werden sollen. Ohne eine solche Erklärung rechnet das Kreditinstitut die anfallenden Einkünfte den einzelnen Inhabern zu gleichen Teilen zu.

Bei sonstigen Gemeinschaftskonten kann Kirchensteuer lediglich dann abgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Ist dies nicht gegeben, sind die Beteiligten gehalten, ihre jeweilige Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen, in der sie ihre Erträge angeben.

1 Beispiel 1: Ausgeschütteter Ertrag ist nicht gleich steuerpflichtiger Ertrag

Der in Deutschland aufgelegte Allianz PIMCO Euro Rentenfonds schüttete am 3. März 2008 pro Anteil € 1,64 aus. Darin waren – nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) – steuerfreie Veräußerungsgewinne in Höhe von € 0,00742 enthalten. Für steuerliche Zwecke hinzuzurechnen waren jedoch 10% der Fondsaufwendungen (€ 0,03315 pro Anteil), die steuerlich auf der Ebene der Investmentfonds nicht abzugsfähig sind. Auf diese Weise unterlagen pro Anteil € 1,66573 der Einkommensteuer und dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag.

Exkurs: Offene Immobilienfonds

Der → Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuer: Inländische Erträge aus offenen Immobilienfonds werden grundsätzlich mit der 25%igen Abgeltungsteuer belegt (Ausnahme: insbesondere Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist). Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) unterlagen solche inländischen Erträge regelmäßig dem Zinsabschlag bzw. der Kapitalertragsteuer. Mieterträge aus dem Ausland fließen dem Anleger in Deutschland zum Teil aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei zu. Zwar galt dies schon unter dem früheren Recht (bis Ende 2008), aber dieses unterwarf die ausländischen Mieterträge des Fonds dem Progressionsvorbehalt. Dadurch wurden sie bis Ende 2008 bei der Ermittlung des individuellen Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Diesen Progressionsvorbehalt sieht das ab 2009 geltende Recht nicht mehr vor.

Seit Anfang 2009 fällt auf Kapitaleinkünfte die 25%ige Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer an. Zuvor waren der 30%ige → Zinsabschlag und die 20%ige → Kapitalertragsteuer (KESt) erhoben worden. Diese werden letztmals in der Einkommensteuererklärung für 2008 geltend gemacht.

Kirchensteuerpflichtige Anleger sind gehalten, ihrem depotführenden Kreditinstitut ihre Konfessionszugehörigkeit zu erklären, wenn sie eine ansonsten erforderliche Einkommensteuererklärung vermeiden wollen.

In- und ausländische Fonds unterscheiden sich durch das Land, in dem sie aufgelegt worden sind. Hingegen wird nicht darauf abgestellt, wo sie ihr Vermögen angelegt haben oder ihre Erträge erzielen.

Quellensteuer nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)

Mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) wurde die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG in deutsches Recht umgesetzt. Demzufolge fällt in folgenden Ländern → **Quellensteuer nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)** an:

- Belgien, Luxemburg, Österreich,
- Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra,
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen, Aruba.

Im Fall von Investmentfonds gilt diese Quellensteuer bei der Ausschüttung und dem Verkauf, nicht jedoch bei der Thesaurierung. Ähnlich dem ehemaligen deutschen Zinsabschlag besteuert sie ausschließlich die Zinserträge.

Von dem Abzug dieser Quellensteuer wird nur abgesehen, wenn der Kontoinhaber das betreffende Kreditinstitut zu Kontrollmitteilungen an die deutsche Finanzbehörde ermächtigt. Alternativ kann er dem ausländischen Kreditinstitut eine Erklärung bzw. Bescheinigung des deutschen Wohnsitzfinanzamts vorlegen, derzufolge er seine deutschen steuerlichen Pflichten erfüllt. Seit

dem 1. Juli 2008 beträgt der Steuersatz 20% (zuvor: 15%). Der Satz soll am 1. Juli 2011 auf 35% steigen.

Quellensteuerbeträge, die nach der EU-Zinsrichtlinie gezahlt wurden, können im Rahmen der einkommensteuerlichen Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Dies gilt sowohl nach dem bis Ende 2008 geltenden früheren als auch dem seit Anfang 2009 geltenden neuen Recht der Abgeltungsteuer.

Über Zinseinnahmen, die Deutsche in den übrigen EU-Ländern sowie in einer Reihe weiterer Staaten beziehen, werden die deutschen Finanzbehörden informiert.

Beispiel 2: Fondsdepot im EU-Ausland

Frau Müller unterhielt bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, der seine Erträge am 17. November 2008 ausschüttete (zahlbar am 19. November 2008). Von dem steuerpflichtigen Ertrag wurde die luxemburgische 20%ige Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie einbehalten.

Während die Fondserträge ausschüttender Fonds den Anteilhabern in regelmäßigen Zeitabständen ausgezahlt werden, verbleiben sie bei thesaurierenden Fonds im Vermögen und kommen den Anlegern durch Anteilwertsteigerungen zugute. Der Anleger kann sie durch entsprechende Anteilverkäufe realisieren. Die Wahl zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds hängt von den individuellen Präferenzen des Anlegers ab.

Liegen die Fondsanteile im Ausland, fällt auf die Zinserträge in bestimmten Ländern eine Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie an. Anleger können sie nur vermeiden, wenn sie Kontrollmitteilungen an die deutschen Behörden zustimmen oder eine Bescheinigung des deutschen Finanzamts beibringen.

Allianz PIMCO Global Bond High Grade

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 17.11.2008 Zinsanteil nach der EU-Zinsrichtlinie	1,31030 0,80965	1.310,30 809,65
Abzüglich: 20% Quellensteuer Gutschrift 19.11.2008		– 161,93 1.148,37
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2008, Anlage KAP Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus (...) ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) ¹⁾ Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	1,32085	1.320 161,93

¹⁾ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Beispiel 3: Besonderes Verfahren bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Frau Müller verkaufte am 26. November 2008 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Anteilklasse A) und thesaurierende (Anteilklasse AT) Anteile an dem luxemburgischen Fonds Allianz PIMCO Bondspezial, die sie im Januar 2005 erworben hat-

te. Zuvor, am 17. November 2008 und am 30. September 2008, hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2007/2008 ausgeschüttet bzw. thesauriert. Ein Vergleich zwischen der ausschüttenden und der thesaurierenden Anteilklasse zeigt die unterschiedliche Behandlung beim Zinsabschlag; Beispiel 8 auf den Seiten 24 f. illustriert den Ausgleich im Einkommensteuerverfahren.

Allianz PIMCO Bondspezial

Angaben in Euro	Pro Anteil	Ausschüttende Anteilklasse (A) 500 St.	Thesaurierende Anteilklasse (AT) 500 St.	Summe
A. Verkauf am 26.11.2008				
Rücknahmepreis Anteilklasse A	37,53	18.765,00		
Rücknahmepreis Anteilklasse AT	96,27		48.135,00	66.900,00
davon: ZAST-pflichtig				
– Anteilklasse A: Zwischengewinn 26.11.2008	0,00	0,00		
– Anteilklasse AT: Zwischengewinn 26.11.2008	0,00		0,00	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.09.2008	2,60658		1.303,29	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.09.2007	2,20620		1.103,10	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.09.2006	2,18676		1.093,38	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.09.2005	2,76866		1.384,33	
Zusammen			4.884,10	
Einbehaltener Zinsabschlag (30%)		0,00	– 1.465,23	– 1.465,23
Einbehaltener SolZ		– 0,00	– 80,59	– 80,59
Nettoerlös		18.765,00	46.589,18	65.354,18
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2008, Anlage KAP				
Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus (...) ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz)				
Anteilklasse A:				
– Zinsen und andere Erträge i. S. d. Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung	1,04378	521,89		
– Realisierter Zwischengewinn	0,00	0,00		
Anteilklasse AT:				
– Zinsen und andere Erträge i. S. d. Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung	2,60658		1.303,29	
– Realisierter Zwischengewinn	0,00		0,00	
Zusammen ¹⁾		521,89	1.303,29	1.825
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag		0,00	1.465,23	1.465,23
Anzurechnender Solidaritätszuschlag		0,00	80,59	80,59
C. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2008, Anlage AUS				
Einnahmen, die in den Zeilen 31, 32 und 40 der Anlage KAP enthalten sind				
– Anteilklasse A	0,00000	0,00		
– Anteilklasse AT	0,09464		47,32	48¹⁾
Fiktive ausländische Steuern nach DBA				
– Anteilklasse A	0,00000	0,00		
– Anteilklasse AT	0,00948		4,74	5¹⁾

¹⁾ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Frühere Rechtslage (bis Ende 2008): Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer (KESt)

Der → **Zinsabschlag** und die 20%ige → **Kapitalertragsteuer (KESt)** auf inländische Dividenden fielen auf der ersten Stufe der Besteuerung an und stellten eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld des Steuerpflichtigen dar. Diese Einbehalte erfolgten letztmals im Jahr 2008 und können gegebenenfalls in der Einkommensteuererklärung für dieses Jahr geltend gemacht werden.

steuer mit dem Solidaritätszuschlag auf seine deutschen Dividendeneinnahmen an die Finanzbehörde abgeführt. Diese Zahlung war dem Fondsvermögen entnommen worden und senkte den Anteilwert entsprechend. Als Ausgleich erhielt Frau Müller einen Anrechnungsanspruch auf ihre Einkommensteuerschuld.

Daneben enthielt die Industria-Ausschüttung zinsabschlagpflichtige Erträge, so aus der Anlage von Liquidität. Hiervon behielt das depotführende Kreditinstitut den 30%igen Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag ein. Als Ausgleich erhielt Frau Müller einen zusätzlichen Anrechnungsanspruch auf ihre Einkommensteuerschuld.

Schließlich hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, können sie von der Anlegerin geltend gemacht werden (zu den Einschränkungen hierzu siehe im Einzelnen den Abschnitt „ausländische Quellensteuern“ auf Seiten 16 f.).

Beispiel 4: KESt, ZAST und ausländische Quellensteuern im Fonds

Frau Müller bezog schließlich am 3. März 2008 eine Erträgnisausschüttung auf 1.000 Industria-Anteile von € 600,00. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Er hatte die 20%ige Kapitalertrag-

Industria

Angaben in Euro	Pro Anteil	Abrechnung für 1.000 St.	
		Auszahlung	Anrechnungsansprüche/EST-Erklärung
A. Ausschüttung am 3.3.2008			
Ausschüttung	0,60000	600,00	
Kapitalertragsteuergutschrift 20%			
– KESt-pflichtige (inländische) Dividenden	0,05590		
– KESt-Gutschriftsbetrag	0,01118		11,18
– Solidaritätszuschlag			0,61
Zinsabschlag			
– Berechnungsbasis für KapSt (30%)	0,03947		
– Zinsabschlag	0,01184	–11,84	11,84
– Solidaritätszuschlag		– 0,65	0,65
Anrechenbare ausländische Quellensteuern	50% von 0,20693		104
Auszahlung/Anrechnungsansprüche		587,51	128,28
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2008, Anlage KAP			
Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Investmentanteilen	0,03947		39 ¹⁾
Anzurechnender Zinsabschlag	0,01184		11,84
Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus Investmentanteilen	0,83702		837
Anzurechnende inländische Kapitalertragsteuer	0,01118		11,18
Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge			1,26
C. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2008, Anlage AUS			
Dividenden und ähnliche Erträge aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen	0,50208		502 ¹⁾
Anzurechnende ausländische Steuern – bei Einnahmen aus Investmentanteilen lt. den Zeilen 7 und 9	0,20693		207

¹⁾ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.



Befreiung von der Abgeltungsteuer

Private inländische Steuerpflichtige können folgende Möglichkeiten nutzen, um die Abgeltungsteuer zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

„Guthaben“ im „Verlustverrechnungstopf“

Das depotführende Kreditinstitut vermerkt etwaige → **Zwischengewinne** und private Veräußerungsverluste nach neuem Recht (ab 2009), die der Anleger seit Jahresbeginn bei dem Erwerb von Anteilen an Investmentfonds bezahlt bzw. hingenommen hat, im sogenannten → **„Verlustverrechnungstopf“**. In dieser Höhe sind später anfallende abschlagspflichtige Kapitaleinkünfte von der Abschlagsteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreit. Bezahlte und im „Verlustverrechnungstopf“ vermerkte Zwischengewinne werden in den Wertpapierkaufabrechnungen und etwaige entstandene Veräußerungsverluste nach neuem Recht in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Eigenverwahrte Anteile (→ **Tafelgeschäft**) werden im „Verlustverrechnungstopf“ nicht berücksichtigt, sodass keine derartigen Befreiungen möglich sind.

Der Freistellungsauftrag

Anleger können Kapitaleinkünfte von bis zu jährlich € 801 (steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten € 1.602) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**) und steuerfrei vereinnahmen. Bei inländischen thesaurierenden Fonds, deren Anteilpreis sich durch diese Einbehalte mindert, erfolgt eine Vergütung durch das inländische depotführende Kreditinstitut. Diese kann auch in zusätzlichen Fondsanteilen wiederangelegt werden. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen, darf dabei aber die Gesamtsumme von jährlich € 801 bzw. € 1.602 nicht überschreiten. Für eigenverwahrte Anteile (Nicht-Depotfall, → **Tafelgeschäft**), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können keine Freistellungsaufträge erteilt werden.

Jährlich lassen sich € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten freistellen.



5

Beispiel 5: Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über € 1.602 eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 500 Anteile an dem Fonds Allianz PIMCO Europazins. Weitere 500 Anteile verwahrt er selbst. Pro Anteil schüttete der Fonds am 3. März 2008 € 1,51000 aus, während € 1,55069 ZAST-pflichtig waren. Da sich die Erträge der eigenverwahrten Wertpapiere nicht freistellen ließen, unterlagen sie dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag. Demgegenüber fließen Herrn Schulze die Erträge der depotverwahrten Anteile ungekürzt zu.

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, können alternativ durch eine → **NV-Bescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) den Steuerabzug verhindern. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden. Eigenverwahrte Anteile (Nicht-Depotfall), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können nicht durch NV-Bescheinigungen von Abschlagsteuern befreit werden.

Anleger, die über „Guthaben“ im → „Verlustverrechnungstopf“ verfügen, ihrer Bank einen → **Freistellungsauftrag erteilt** oder ihr eine **NV-Bescheinigung vorgelegt haben**, können ihre Fondserträge bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einnehmen. Die → **Quellensteuer nach der ZIV lässt sich durch Offenlegung gegenüber der deutschen Finanzbehörde vermeiden**. Für andere ausländische Quellensteuern gelten diese Befreiungen jedoch nicht.

Allianz PIMCO Europazins

Angaben in Euro		Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.	Eigenverwahrt 500 St.
Freistellungsauftrag			1.602,00	–
Ausschüttung		1,51000	755,00	755,00
Darunter zinsabschlagpflichtig		1,55069	775,35	775,35
Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt			–	775,35
Einbehalten/ Anrechnungsanspruch	35% ZAST 5,5% SolZ	0,54274	– –	– 271,38 – 14,93
Nettoausschüttung 3. 3. 2008			755,00	468,69
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2008			826,65	

Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → ausländische Quellensteuern zu.

Soweit rechtlich vorgesehen, lassen sich die Fonds der Gruppe Allianz Global Investors den erstattungsfähigen Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuern von den ausländischen Finanzbehörden erstatten und reichen sie anschließend per → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** an die Kunden weiter. Sie werden erst als Ertrag verbucht, wenn ihr Gegenwert dem Fonds gutgeschrieben ist. Dies kann im Einzelfall in einem späteren Geschäftsjahr erfolgen.

Einbehaltene Quellensteuern, die dem Fonds nicht erstattet werden, aber anrechenbar sind, können auf der Fondsebene als Werbungskosten abgezogen werden und mindern so den im Inland steuerpflichtigen Ertrag. Alternativ kann auch ein Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer erfolgen, welche die Anleger dann auf ihre Abgeltungssteuerschuld (→ **Abgeltungsteuer**) anrechnen können. Jedoch kann sich der Anleger im Einzelfall entscheiden, den Betrag im Veranlagungsweg von der Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer abzuziehen. Nach dem bis Ende 2008 geltenden früheren Recht wählte der Anleger bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, letztmals für 2008, zwi-

schen einer Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld und einem Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen (§ 34c Abs. 1 und 2 EStG). Soweit die zugrunde liegenden ausländischen Erträge in Deutschland vom → **Halbeinkünfteverfahren** (Anfang 2009 entfallen) profitieren – im Wesentlichen also ausländische Dividenden und andere Aktien erträge – lassen sich die auf sie entrichteten Quellensteuern nur zur Hälfte geltend machen.

Wurde bei einer Fondsausschüttung keine Abgeltungsteuer einbehalten, weil der Anleger durch „Guthaben“ im → **„Verlustverrechnungstopf“**, einen → **Freistellungsauftrag** oder eine → **NV-Bescheinigung** von der Abgeltungsteuer befreit war, werden die zu vergütenden ausländischen Quellensteuern in einem „Quellensteuertopf“ vorgemerkt. Sie werden dann gegen zukünftige Abgeltungsteuern des Anlegers verrechnet.

Sowohl nach neuer wie nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) hängt die Wahl zwischen Anrechnung und Abzug auf Anlegerebene von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen ab. Gegebenenfalls

Weder „Guthaben“ im „Verlustverrechnungstopf“ noch ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung befreien von ausländischen Quellensteuern.



sollte fachkundiger Rat in Deutschland hinzugezogen werden. Bestimmte ausländische Quellensteuern können ausschließlich von der Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer bzw. den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abgezogen werden (§ 34c Abs. 3 EStG bzw. § 4 Abs. 1 bis 4 InvStG).

Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) unterlagen ausländische Kapitalerträge, die mit einer im Inland anrechenbaren ausländischen Quellensteuer verbunden sind, dem → **Progressionsvorbehalt**. Das bedeutet, dass sie bei der Ermittlung des individuellen Einkommensteuersatzes berücksichtigt werden. Das ab Anfang 2009 geltende neue Recht hat diesen Progressionsvorbehalt aufgehoben.

Ein Sonderfall sind fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-

steuerung (DBA) als gezahlt gelten (fiktive ausländische Steuern nach DBA). Obwohl nicht gezahlt, werden sie vom deutschen Fiskus anerkannt. Ziel ist es, bestimmte Wertpapiere aus Entwicklungsländern für deutsche Anleger steuerlich zu begünstigen. Fiktive ausländische Steuern nach DBA lassen sich nur auf die Steuerschuld anrechnen, nicht aber von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abziehen.

Ist ein Fonds im Ausland aufgelegt und bezieht er Dividenden deutscher Aktiengesellschaften, dann werden die auf diese Dividenden entfallenden Abgeltungsteuern zzgl. → **Solidaritätszuschlag** in der deutschen Einkommensteuererklärung wie ausländische Quellensteuern behandelt. Demzufolge ist auch in diesen Fällen keine Befreiung möglich; etwaige → **Freistellungsaufträge** oder → **NV-Bescheinigungen** greifen hier nicht.



Private Veräußerungsgewinne („Spekulationsgewinne“) mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden

Verkauft ein Fondsanleger Anteile, die er vor dem 1. Januar 2009 erworben hat, so kann der von ihm realisierte → Veräußerungsgewinn oder -verlust einkommensteuerlich relevant werden.

Wurden die Fondsanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben, gilt – mit gewissen Einschränkungen – das frühere Recht fort¹⁾: Wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf von Fondsanteilen zwölf Monate oder weniger beträgt, versteuert der Anleger einen beim Verkauf erzielten Gewinn in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres unter der Rubrik „Sonstige Einkünfte“ (im → **Veranlagungsverfahren**). Entsprechende Verluste werden dort als negative Einkünfte geltend gemacht und mit den dort deklarierten Gewinnen verrechnet. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften erfolgt jedoch nicht. Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Kaufes folgt.

Verlustvortrag und Verlustrücktrag: Verluste, die der Anleger im Kalenderjahr 2008 aus dem unterjährigen Verkauf von Fondsanteilen realisiert und nicht mit Veräußerungsgewinnen aus 2008 durch Verrechnung ausgleichen kann, kann er ein Jahr rücktragen, also mit entsprechenden Gewinnen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr verrechnen. Des Weiteren hat er die Möglichkeit, diese realisierten Veräußerungsverluste fünf Jahre

lang, also bis zum Kalenderjahr 2013, vorzutragen. Dabei gilt:

- Vorgetragene Veräußerungsverluste aus 2008 sind zunächst mit Gewinnen zu verrechnen, die der Anleger mit vor dem 1. Januar 2009 erworbenen und innerhalb der Jahresfrist veräußerten Fondsanteilen (Altbestände) erzielt hat.
- Ist dies nicht möglich, kann der Anleger die vorgetragenen Veräußerungsverluste aus 2008 mit Gewinnen verrechnen, die er mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen (Neubestände) erzielt hat.

Steuerliche → Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne bleiben bis zu einer Höhe von € 512 pro Kalenderjahr steuerfrei. Steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten können von dieser Freigrenze jeweils pro Person Gebrauch machen, sie ist aber nicht auf den Ehegatten übertragbar. Mit dem Überschreiten der Freigrenze wird der gesamte Gewinn steuerpflichtig, keinesfalls nur der positive Saldo aus Gewinn minus Freigrenze.



¹⁾ Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen des Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10. November 2007 erworben wurden. Im anderen Fall gilt das neue Recht (siehe im Einzelnen Abschnitt „Die Berechnung der Abgeltungsteuer“, Seiten 7 ff.).

Wurden die Fondsanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben und beträgt die Frist zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr, bleiben realisierte private Veräußerungsgewinne steuerfrei, während realisierte Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Berechnung des Veräußerungsgewinns

Der Gewinn aus der Rückgabe von Fondsanteilen wird als positive Differenz von Veräußerungserlös aus der Rückgabe der Anteile und dem beim Kauf bezahlten Ausgabepreis ermittelt. Nicht berücksichtigt wird eine derartige Differenz, soweit sie auf → **Zwischengewinne** und thesaurierte steuerpflichtige Erträge (→ **Thesaurierung**) – einschließlich des nach dem → **Halbeinkünfteverfahren** steuerfreien Teils der Aktienerträge – zurückgeht.

Handelt es sich um einen Teilverkauf aus einem Anteilbestand, der schrittweise innerhalb und außerhalb der zwölfmonatigen Frist aufgebaut wurde¹⁾, werden nur solche Anteile einbezogen, bei denen sich mit Sicherheit ausschließen lässt, dass sie vor Beginn der Einjahresfrist erworben wurden. Hat der Anleger auch innerhalb der Einjahresfrist zugekauft, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (First-in-first-out-Prinzip/ „Fifo“).

Beispiel 6: Private Veräußerungsgewinne (Spekulationsgewinne)

Herr Huber verkaufte am 2. Juni 2008, zu einem Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn von € 511,15, aus seinem Depot die Hälfte seiner in Girosammelverwahrung liegenden 300 Anteile an dem thesaurierenden Fonds Allianz RCM Thesaurus, die er in drei Schritten erworben hatte: 125 Stück am 1. Juni 2007, 60 Stück am 17. Dezember 2007 und 115 Stück am 19. Mai 2008. Mithin lässt sich für 25 der verkauften Anteile ausschließen, dass sie außerhalb der am 2. Juni 2007 beginnenden Jahresfrist gekauft worden sind.

Da Herr Huber auch innerhalb der Jahresfrist zugekauft hat, ist die „Fifo“-Methode anzuwenden. Sie betrachtet die zuerst, also am 17. Dezember 2007, erworbenen Anteile als verkauft. Deren Ausgabepreis, abzüglich Zwischengewinn, von € 479,17 wird bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt. Außerdem ist die Thesaurierung (ausschüttungsgleiche Erträge) vom 31. Dezember 2007 zu berücksichtigen, da sie innerhalb der Frist erfolgt ist. Daher sind pro Anteil weitere € 8,94394 vom Verkaufserlös abzuziehen. Dadurch errechnet sich ein Veräußerungsgewinn von € 575,90, der die jährliche Freigrenze von € 512 übersteigt und daher voll steuerpflichtig ist. Nicht beachtet wird der Wertrückgang der am 19. Mai 2008 erworbenen Anteile.

Fonds Allianz RCM Thesaurus

	Jahresfrist zutreffend	Stück	Euro pro Anteil	Veräußerungsgewinn, Euro
Verkauf 2. Juni 2008, Rücknahmepreis davon Zwischengewinn Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn		150	511,48 0,33 511,15	
Kauf 19. Mai 2008, Ausgabepreis davon Zwischengewinn Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn	ja	115	551,07 0,27 550,80	
Kauf 17. Dezember 2007, Ausgabepreis davon Zwischengewinn Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn	ja	60	479,35 0,18 479,17	
Kauf 1. Juni 2007, Ausgabepreis davon Zwischengewinn Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn	nein	125	617,00 0,09 616,91	
Jahresfrist zutreffend		25	511,15	12.778,75
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn 17.12.2007		25	479,17	11.979,25
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 31.12.2007		25	8,94394	223,60
Veräußerungsgewinn				575,90

¹⁾ Anteile in Girosammelverwahrung, der üblichen Variante der Depotverwahrung von Wertpapieren.

Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?

Unternehmenssteuerreformgesetz 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

	Neues Recht seit 1.1.2009	Altes Recht bis 31.12.2008
Anteilerwerb	Erwerb nach dem 31.12.2008	Erwerb vor dem 1.1.2009
Behandlung des bezahlten Zwischengewinns	Gutschrift im „Verlustverrechnungstopf“.	Gutschrift im „Stückzinstopf“.
Fondsausschüttungen	Ausschüttung nach dem 31.12.2008	Ausschüttung vor dem 1.1.2009
Ausgeschüttete Zinsen ¹⁾	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 30% Zinsabschlag (bei Tafelgeschäft 35%). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
Deutsche Dividenden a) Inländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 20% Kapitalertragsteuer (KESt). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren) ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
b) Ausländische Fonds	25% Abgeltungsteuer ²⁾ , ggf. gemindert wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens. Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um eine 25%ige Abgeltungsteuer ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um die 20%ige KESt ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.
Ausländische Dividenden	25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.
Ausgeschüttete Mieteinnahmen von Immobilienfonds	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne und Stillhalterprämien		
a) Wertpapiere oder Derivate wurden vor dem 1.1.2009 erworben bzw. eingegangen – Erwerb der Fondsanteile vor dem 1.1.2009 – Erwerb der Fondsanteile nach dem 31.12.2008	Steuerfrei. 25% Abgeltungsteuer ²⁾ auf derartige Kursgewinne bei Anteilverkauf.	Steuerfrei. –
b) Wertpapiere oder Derivate wurden nach dem 31.12.2008 erworben bzw. eingegangen	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	–
Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften		
a) Haltedauer 10 Jahre oder kürzer	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
b) Haltedauer länger als 10 Jahre	Steuerfrei.	Steuerfrei.

Fußnoten auf Seite 22.

	Neues Recht seit 1.1.2009	Altes Recht bis 31.12.2008
Fondsausschüttungen	Ausschüttung nach dem 31.12.2008	Ausschüttung vor dem 1.1.2009
Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: unmittelbar Anrechnung auf die Abgeltungsteuerschuld; ggf. Abzug von der Bemessungsgrundlage bei Veranlagung nach Wahl des Anlegers.	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: Wahlrecht des Anlegers bei Veranlagung zwischen Anrechnung auf die Steuerschuld und Abzug von der Bemessungsgrundlage.
Fondsthesaurierungen	Thesaurierung nach dem 31.12.2008	Thesaurierung vor dem 1.1.2009
Zinsen ¹⁾		
a) Inländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 30% Zinsabschlag. ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
b) Ausländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Individueller Einkommensteuersatz. ³⁾
Deutsche Dividenden		
a) Inländische Fonds	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 20% Kapitalertragsteuer (KESt). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren) ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
b) Ausländische Fonds	25% Abgeltungsteuer ²⁾ , ggf. gemindert wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um eine 25%ige Abgeltungsteuer ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden sind ihrerseits um die 20%ige KESt ³⁾ gekürzt; Geltendmachung wie ausländische Quellensteuer.
Ausländische Dividenden	25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.	Individueller Einkommensteuersatz auf die Hälfte des Dividendenbetrags (Halbeinkünfteverfahren). ⁴⁾ Die für die Ausschüttung verfügbaren Dividenden können um ausländische Quellensteuern gekürzt sein.
Thesaurierte Mieteinnahmen von Immobilienfonds	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
Thesaurierte Veräußerungsgewinne und Stillhalterprämien	Steuerfrei.	Steuerfrei.
– Erwerb der Fondsanteile vor dem 1.1.2009	Steuerfrei.	Steuerfrei.
– Erwerb der Fondsanteile nach dem 31.12.2008	25% Abgeltungsteuer ²⁾ auf derartige Kursgewinne bei Anteilverkauf.	–
Thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften		
a) Haltedauer 10 Jahre oder kürzer	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, 25% Abgeltungsteuer. ²⁾ Kein Progressionsvorbehalt im Rahmen der Kapitaleinkünfte.	Soweit nicht nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) befreit, individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Progressionsvorbehalt für den befreiten Teil der Ausschüttung.
b) Haltedauer länger als 10 Jahre	Steuerfrei.	Steuerfrei.
Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls bei inländischen thesaurierenden Fonds kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: unmittelbar Anrechnung auf die Abgeltungsteuerschuld; ggf. Abzug von der Bemessungsgrundlage bei Veranlagung nach Wahl des Anlegers.	Möglichkeit des Abzugs wie Werbungskosten auf Fondsebene. Falls kein solcher Werbungskostenabzug erfolgt: Wahlrecht des Anlegers bei Veranlagung zwischen Anrechnung auf die Steuerschuld und Abzug von der Bemessungsgrundlage.

Fußnoten auf Seite 22.

	Neues Recht seit 1.1.2009	Altes Recht bis 31.12.2008
Anteilrückgabe/-veräußerung	Verkauf nach dem 31.12.2008	Verkauf vor dem 1.1.2009
Behandlung des realisierten Zwischengewinns	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	Erste Stufe: 30% Zinsabschlag (Tafelgeschäfte: 35%). ³⁾ Zweite Stufe: Individueller Einkommensteuersatz ⁴⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
Nur bei ausländischen thesaurierenden Fonds: Behandlung der akkumulierten thesaurierten Erträge	Zusätzlich 25% Abgeltungsteuer ²⁾ auf die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge (bei vorherigem Depotübertrag sowie bei Tafelgeschäften: auf die nach dem 31.12.1993 thesaurierten Erträge).	Zusätzlich 30% Zinsabschlag auf die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge (bei vorherigem Depotübertrag: auf die nach dem 31.12.1993 thesaurierten Erträge; bei Tafelgeschäften: 35% auf die nach dem 31.12.1993 thesaurierten Erträge) ³⁾ , Anrechnung der Einbehalte auf die Steuerschuld.
Rückgabe-/Veräußerungsgewinne (ggf. um bestimme, bereits versteuerte thesaurierte Erträge und Zwischengewinne bereinigt)		
a) Anteilerwerb vor dem 1.1.2009 – Haltedauer ein Jahr oder weniger – Haltedauer länger als ein Jahr	Individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Steuerfrei. ⁵⁾	Individueller Einkommensteuersatz. ⁴⁾ Steuerfrei. ⁵⁾
b) Anteilerwerb nach dem 31.12.2008	25% Abgeltungsteuer. ²⁾	–
Sonstiges	Kalenderjahre nach dem 31.12.2008	Kalenderjahre vor dem 1.1.2009
Bezahlte Zwischengewinne und Stückzinsen	Berücksichtigung durch „Verlustverrechnungstopf“, negative Salden werden auf das neue Jahr vorgetragen.	Berücksichtigung ausschließlich für laufendes Kalenderjahr durch „Stückzinstopf“.
Realisierte Veräußerungsverluste des Anlegers	Berücksichtigung durch „Verlustverrechnungstopf“, Saldo wird auf das neue Jahr vorgetragen.	Keine Berücksichtigung im „Stückzinstopf“

¹⁾ Einschließlich Zu- und Abschreibungen auf Kapitalforderungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG.

²⁾ Sparerpauschbeträge und andere Befreiungen nicht berücksichtigt. Zum Abgeltungsteuersatz von 25% kommen der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Anleger mit einem Steuersatz von unter 25% können sich im Rahmen ihrer Steuererklärung die Differenz zwischen ihrem Steuersatz und der gezahlten Abgeltungsteuer vom Finanzamt erstatten lassen.

³⁾ Jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag.

⁴⁾ Jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Befreiungen nicht berücksichtigt.

⁵⁾ Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen eines jeden Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10.11.2007 erworben wurden.

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2008

Kapitalerträge innerhalb der Freibeträge

Wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr 2008 die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten nicht übersteigen, müssen Sie diese in der Einkommensteuererklärung nicht angeben. Da sich die gleichen Beträge vom → **Zinsabschlag** sowie von der 20%igen KESt freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**), können Sie insoweit Kapitalerträge ungekürzt vereinnahmen. In diesem Fall brauchen Sie die Anlagen KAP und ggf. AUS auch nicht auszufüllen. Zu berücksichtigen sind jedoch hierfür **alle Einkünfte** aus Kapitalvermögen, und nicht nur Ihre Investmentfondserträge. Dies schließt beispielsweise Zinseinnahmen aus Festgeldern und Dividenderträge aus Aktienbeständen ein. Um etwaige dennoch einbehaltene Abschlagsteuern sowie → **ausländische Quellensteuern** geltend zu machen, bedarf es einer Einkommensteuererklärung auch bei jährlichen Kapitalerträgen von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten oder weniger.

Der → Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt jährlich € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten.

7 Beispiel 7: Freibeträge in der Einkommensteuererklärung

Da Herr Schulze zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2008 Kapitalerträge von nicht mehr als € 1.602 erzielt hat, kann er die Angabe seiner Kapitaleinkünfte unterlassen. Seine insgesamt 1.000 Anteile am Fonds Allianz PIMCO Europazins hatten bei ihrer Ausschüttung am 3. März 2008 pro Anteil Kapitalerträge – Zinsen und andere Erträge i. S. d. Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung – von € 1,55069 erbracht, zusammen also € 1.550,69. In diesem Fall verzichtet er jedoch auf die Anrechnung des zu seinen Lasten einbehaltenen Zinsabschlags mit dem Solidaritätszuschlag, als er die Ertragschein seiner eigenverwahrten 500 Anteile einlöste (siehe Beispiel 5 auf Seite 15).





Wann ist die Angabe in der Steuererklärung dennoch vorteilhaft?

Auch wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten nicht erreichen, können Sie sich über die Einkommensteuer zum Beispiel gezahlte Abschlagsteuern erstatten oder Steuergutschriften vergüten lassen. Etwa, wenn Sie

- einen Freistellungsauftrag nicht oder nur in ungenügender Höhe erteilt haben,
- Ihre Fondsanteile selbst verwahren und Ihnen beim Einlösen der Erträgnisscheine Zinsabschlag oder → **Kapitalertragsteuer (KESt)**, jeweils zuzüglich → **Solidaritätszuschlag**, einbehalten wurde.

Kapitalerträge, die die Freibeträge überschreiten

Übersteigen Ihre Kapitalerträge die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten, ist die Angabe in der Einkommensteuererklärung Pflicht. Darunter fallen dann alle Ihre steuerpflichtigen Erträge – gleichgültig, ob sie um Abschlagsteuern gekürzt ausgezahlt wurden oder nicht. Auch Art und Ort der Verwahrung von Fondsanteilen berühren die Deklarationspflicht nicht: Erträge im Ausland oder selbst verwahrte Fondsanteile werden also gleichermaßen erfasst. Maßgebend sind die im Jahresbericht bzw. Ihrer Steuerbescheinigung angegebenen steuerpflichtigen Erträge, die Ihnen zufließen, wenn der Fonds ausschüttet bzw. thesauriert.

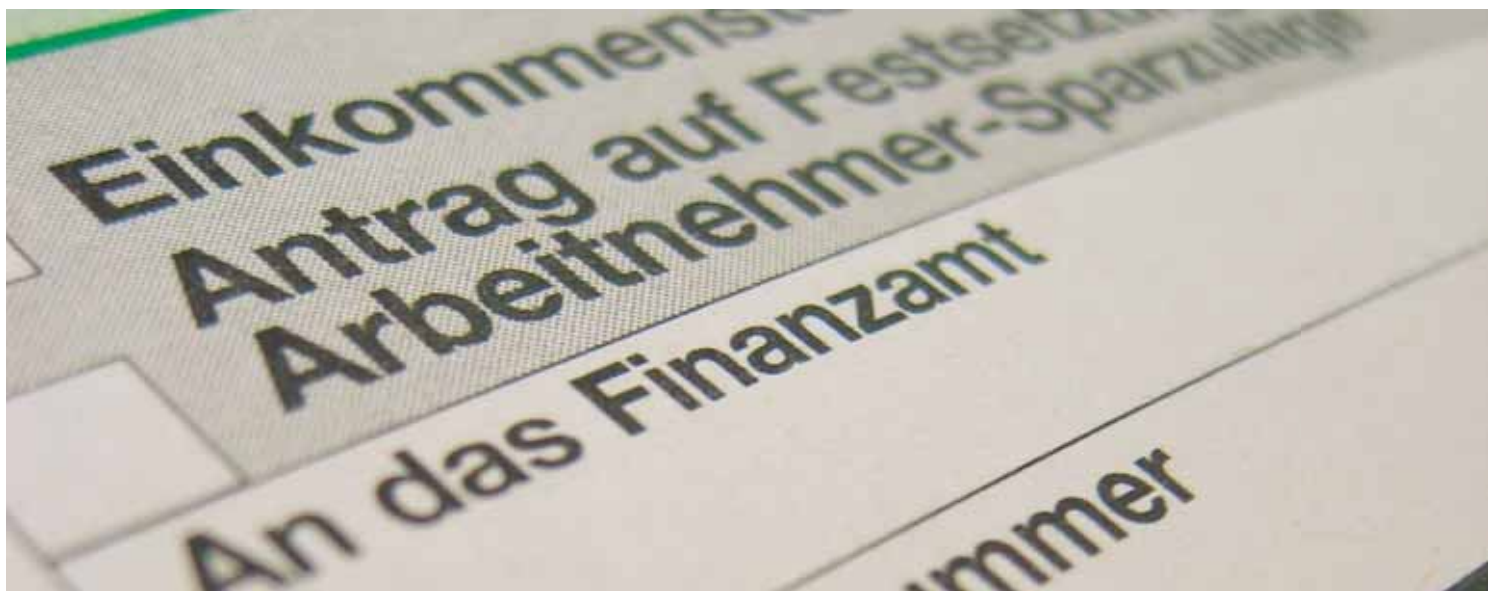
Welches Formular für welche Erträge?

- **Anlage KAP:** Hier geben Sie den steuerpflichtigen Teil Ihrer Investmentfonderträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen.
- **Anlage AUS:** Falls Sie anrechenbare ausländische Quellensteuern geltend machen wollen, kommt die „Anlage AUS“ hinzu.
- **Anlage SO:** Sofern Sie „Spekulationsgewinne“ (→ **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**) versteuern müssen, füllen Sie die „Anlage SO“ für Sonstige Einkünfte aus.
- **Anlage N:** Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.
- **Anlage AV:** Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10 a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der „Anlage AV“.

Die steuerpflichtigen Erträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → Ausschüttungen, die auch steuerfreie Bestandteile enthalten können. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Ertragsarten finden Sie in Ihrer Steuerbescheinigung bzw. in der Jahresbescheinigung.

8 Beispiel 8: Fondserträge in der Einkommensteuererklärung

Frau Müller errechnet die steuerpflichtigen Erträge aus ihren Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, Allianz PIMCO Bondspezial und Industria (vergleiche Beispiele 2 bis 4 auf den Seiten 11 bis 13) nach folgendem Schema (die ausgefüllten Einkommensteuerformulare KAP und AUS erscheinen auf den Seiten 27, 29 und 33).



Einkommensteuererklärung 2008

Angaben in Euro	Allianz PIMCO Global Bond High Grade	Allianz PIMCO Bondspezial ¹⁾	Industria	Einzu- tragende Summe
Aufgelegt in	Luxemburg	Luxemburg	Deutschland	
Siehe Beispiel	2	3	5	
Anlage KAP				
Zeile 8: Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Investmentanteilen (einschl. Zwischengewinne)				
Einnahmen (Spalten 1 und 2) ²⁾	–	–	39	39
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag (Spalte 3)	–	–	11,84	11,84
Zeile 19: Dividenden und ähnliche Erträge aus Investmentanteilen				
Einnahmen (Spalten 1 und 2) ²⁾	–	–	837	837
Anzurechnende inländische Kapitalertragsteuer (Spalte 3)	–	–	11,18	11,18
Zeile 32: Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus (...) ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz)				
Einnahmen (Spalten 1 und 2) ²⁾	1.320	1.825	–	3.145
Anzurechnender inländischer Zinsabschlag (Spalte 3)	–	1.465,23	–	1.465,23
Zeile 43: Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	161,93	–	–	161,93
Zeile 44: Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer / zum Zinsabschlag		80,59	1,26	81,85
Anlage AUS				
Zeile 6: Einnahmen, die in den Zeilen 31, 32 u. 40 der Anlage KAP enthalten sind²⁾	–	48	–	
Zeile 9: Dividenden und ähnliche Erträge aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländischen Quellen stammen²⁾	–	–	502	
Zeile 18: Anzurechnende ausländische Steuern – insgesamt für alle Einkunftsarten einschl. ausl. Steuern bei Einnahmen aus Investmentanteilen lt. den Zeilen 6 und 8)²⁾	–	5	–	
Zeile 19: Anzurechnende ausländische Steuern – bei Einnahmen aus Investmentanteilen lt. den Zeilen 7 und 9 (nicht in Zeile 18 enthalten)²⁾	–	–	207	
Zeile 20: In den Zeilen 18 und 19 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA²⁾	–	5	–	

¹⁾ Ausschüttende und thesaurierende Tranche.

²⁾ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

So füllen Sie die Anlage KAP aus

Erträge aus inländischen Fonds

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) geben Sie die steuerpflichtigen Erträge Ihrer inländischen Fonds getrennt nach folgenden Kategorien an:

Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus inländischen Investmentanteilen tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 8, Spalten 1 und 2 ein.

- **1** Die Angaben entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts oder dem Jahresbericht des Fonds. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.
- Rechnen Sie eventuelle → **Zwischengewinne** hinzu, die beim Verkauf inländischer Fondsanteile realisiert wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Verkaufsabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- Ziehen Sie Zwischengewinne ab, die beim Erwerb inländischer Fondsanteile im selben Kalenderjahr bereits von Ihnen bezahlt wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Kaufabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- **2** Bereits einbehaltenen → **Zinsabschlag** tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 8, Spalte 3** ein.

Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus inländischen Investmentanteilen tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 19, Spalten 1 und 2 ein.

- **3** Die Angaben entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts oder dem Jahresbericht des Fonds. Tragen Sie diese Erträge **in voller Höhe** ein, obwohl sie nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.

- **4** Einbehaltene → **Kapitalertragsteuer** (20% KESt) auf inländische Dividenden, die vom Halbeinkünfteverfahren profitieren, tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 19, Spalte 3** ein.

Erträge aus ausländischen Fonds

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) trennen Sie die steuerpflichtigen Erträge Ihrer ausländischen Fonds nach folgenden Kategorien:

Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 32, Spalten 1 und 2 ein.

- **5** Die Angaben über Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) entnehmen Sie den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts oder dem Jahresbericht des Fonds. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.
- Rechnen Sie eventuelle Zwischengewinne hinzu, die beim Verkauf ausländischer Fondsanteile realisiert wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Verkaufsabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.

Auch bei Dividendenerträgen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, ist die volle Summe der Erträge einzutragen, nicht nur die steuerpflichtige Hälfte. Die rechnerische Halbierung übernimmt das Finanzamt.

2008



Name / Gemeinschaft
 1 Müller
 Vorname
 2 Marie
 3 Steuernummer 014-449-11519

Anlage KAP

zur Einkommensteuererklärung
 zur Feststellungserklärung

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original beifügen!

Inländische Kapitalerträge 54

Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden)	Einnahmen (einschließlich freigestellter Einnahmen, anzurechnender / vergüteter Kapitalertragsteuer / Zinsabschlag / Solidaritätszuschlag)		Anzurechnen sind inländische(r) Zinsabschlag / Kapitalertragsteuer lt. beigefügter Steuerbescheinigung(en)	
	Stpl. / Ehemann / Gemeinschaft 1	Ehefrau 2	3	
	EUR	EUR	EUR	Ct
4 aus Guthaben und Einlagen (z. B. Sparguthaben)				
5 aus Bausparguthaben				
6 aus verzinslichen Wertpapieren (einschl. Stückzinsen)				
7 aus Tafelgeschäften mit festverzinslichen Wertpapieren				
8 aus Investmentanteilen (einschl. Zwischengewinne)	39		11,84	
9 aus sonst. Kapitalforderungen jeder Art, die dem Zinsabschlag unterliegen (z. B. Instandhaltungsrücklagen)				
10 Summe der Zeilen 4 bis 9 (Zinsabschlag)			40	
11 aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen				
12 aus Lebensversicherungen, soweit einkommensteuerpflichtig				
13 aus stiller Gesellschaft / aus partiarischen Darlehen				
14 Summe der Zeilen 11 bis 13 (Kapitalertragsteuer)			35	
15 Summe der Zeilen 4 bis 13	30	31		
16 aus sonst. Kapitalforderungen jeder Art, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen (z. B. Darlehen zwischen Privatpersonen)	70	71		
17 die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	56	57		
Dividenden und ähnliche Erträge			Kapitalertragsteuer	
18 aus Aktien und anderen Anteilen (auch bei Tafelgeschäften)				
19 aus Investmentanteilen	837		11,18	
20 aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse				
21 Summe der Zeilen 18 bis 20	16	17	61	
22 aus Aktien einer REIT-AG	10	11	41	

2008AnIKAP051

- Aug. 2008 -

2008AnIKAP051



- Ziehen Sie Zwischengewinne ab, die beim Erwerb ausländischer Fondsanteile bereits von Ihnen bezahlt wurden. Deren Höhe entnehmen Sie den Kaufabrechnungen des ausführenden Kreditinstituts.
- **6** Bereits einbehaltenen Zinsabschlag tragen Sie zur Anrechnung in **Zeile 32, Spalte 3** ein.

Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 34, Spalten 1 und 2 ein.

- **7** Die Angaben über Dividenden und ähnliche Erträge gehen aus Ihrer Steuerbescheinigung sowie dem Jahresbericht des Fonds hervor. Tragen Sie diese Erträge **in voller Höhe** ein, obwohl sie nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Die rechnerische Halbierung wird vom Finanzamt vorgenommen. Wenn Sie verschiedene Fonds halten, tragen Sie die Gesamtsumme ein.

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer

- **8** Sofern Sie Fondsanteile im Ausland verwahren ließen und dafür ausländische → **Quellensteuern nach der ZIV** angefallen sind, wird der Betrag **in die Anlage KAP, Zeile 43** eingetragen.

Anzurechnende Solidaritätszuschläge

Zusammen mit gezahlten Abschlagsteuern wird stets auch der → **Solidaritätszuschlag** erhoben. Auch dessen Einbehalt lässt sich in Ihrer Einkommensteuer als Vorauszahlung anrechnen.

Die Summe gezahlter Solidaritätszuschläge auf die Zinsabschläge (5,5% von 30% bzw. 35%) und Kapitalertragsteuer (KESt) (5,5% von 20%) tragen Sie in die Anlage KAP, Zeile 44 ein.

- **9** Die Angaben gehen aus den Steuerbescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts hervor und sind gegebenenfalls zu summieren.

Die Angabe der steuerpflichtigen Erträge Ihrer ausländischen Fonds wird nochmals in der Anlage AUS verlangt. Wo und wie genau, zeigt Ihnen das nächste Kapitel zum Ausfüllen der Anlage AUS.

Ausländische Kapitalerträge Anlage AUS beachten

	Einnahmen (einschließlich freigestellter Einnahmen, anzurechnender / vergüteter Kapitalertragsteuer Zinsabschlag / Solidaritätszuschlag)		Anzurechnen ist inländischer Zinsabschlag lt. beigefügter Steuerbescheinigung(en)
	Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft 1	Ehefrau 2	
	EUR	EUR	EUR Ct
31 Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Aus- landinvestment-Gesetz) 22		23	62
32 Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Spar- guthaben, festverzinsl. Wert- papieren, ausl. Investment- anteilen (Investmentsteuer- gesetz), sonstige ausl. Kapitalerträge und Aus- schüttungen ausl. REITs 32	3.145,5	33	1.465,23 6
33 Dividenden u. ähnl. Erträge aus Aktien und anderen Anteilen 24		25	
34 aus ausländischen Investmentanteilen (In- vestmentsteuergesetz) 54		55	
35 Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG 28		29	

Erträge aus Beteiligungen

36 1. Beteiligung (Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer)		<input checked="" type="checkbox"/> Stpfl. / Ehemann	<input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau
37 2. Beteiligung (Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer)		<input checked="" type="checkbox"/> Stpfl. / Ehemann	<input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau
	Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft	Ehefrau	
38 Inländische Zinsen und andere Erträge einschl. Erträge aus Sondervermögen (ohne Dividenden) 42		43	
39 Inländische Dividenden und ähnliche Erträge (einschl. Erträge aus Sondervermögen) 48		49	
40 Ausländische Zinsen u. andere Erträge sowie Erträge aus ausl. Investmentanteilen (Auslandinvestment-Gesetz) 44		45	
41 Ausländische Dividenden und ähnliche Erträge 50		51	

Anzurechnende Steuern

aus Beteiligungen und anderen Einkunftsarten	Kapitalertragsteuer		Zinsabschlag	
	EUR	Ct	EUR	Ct
42	64		65	

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern

43 Summe aller anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. beigefügter Bescheinigung)	67	161,93 8
---	----	----------

Anzurechnende Solidaritätszuschläge

44 Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer / zum Zinsabschlag	39	81,85 9
--	----	---------

Werbungskosten

		Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft	Ehefrau	davon gesondert und einheitlich festgestellt EUR
		EUR	EUR	
45 Werbungskosten zu den inländischen Kapital- erträgen lt. den Zeilen 4 bis 17, 22 und 38	12 10		13	
46 Werbungskosten zu den inländischen Kapital- erträgen lt. den Zeilen 18 bis 20 und 39	82 11		83	
47 Abziehende ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu Zeile 8	52 12		53	
48 Abziehende ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu Zeile 19	58 13		59	
49 Werbungskosten zu den ausländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 31, 32 und 40	18 14		19	
50 Werbungskosten zu den ausländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 33, 34 und 41	86 15		87	
51 Abziehende ausländische Steuern n. § 34 c Abs. 2 u. 3 EStG z. d. Zeilen 31, 32 und 40	26 16		27	
52 Abziehende ausländische Steuern n. § 34 c Abs. 2 u. 3 EStG z. d. Zeilen 33, 34 und 41	68 17		69	

Steuerstundungsmodelle

53 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnl. Modellen i. S. d. § 15 b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)		Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft	Ehefrau
		EUR	EUR





Abzug von Werbungskosten

Zu den → **Werbungskosten** für Kapitalerträge gehören insbesondere die Gebühren für die Depotführung. Weitere mögliche Aufwendungen stellen etwa Beratungshonorare, Finanzierungskosten oder Fachliteratur dar. Nicht abziehbar sind Anschaffungskosten für Fonds, also zum Beispiel der beim Anteilerwerb bezahlte → **Ausgabeaufschlag**.

Der → **Werbungskostenpauschbetrag** für Kapitalerträge beträgt im Kalenderjahr 2008 € 51 bzw. für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten € 102. Ihr Finanzamt berücksichtigt ihn auch ohne einen Eintrag in den entsprechenden Formularfeldern.

Wenn Sie dagegen höhere Aufwendungen steuerlich geltend machen möchten, benötigen Sie den Nachweis anhand von Belegen. In diesem Fall müssen Sie eines oder mehrere Felder für Werbungskosten in der Anlage KAP ausfüllen. Soweit die Werbungskosten die Erträge ausländischer Fonds oder die von inländischen Fonds im Ausland erzielten Erträge betreffen, werden sie zusätzlich in die Anlage AUS aufgenommen (siehe Abschnitt „So füllen Sie die Anlage AUS aus“ auf Seite 32). Dies gilt auch für den Fall, dass anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abgezogen werden sollen.

Werbungskosten für Dividenerträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, werden vom Finanzamt auch nur zur Hälfte angerechnet. Sie erscheinen jedoch mit ihren vollen Beträgen in der Anlage KAP, Zeilen 46 und 50 sowie in der Anlage AUS, Zeile 11.

Ab 2009 können private Anleger grundsätzlich keine Werbungskosten mehr von ihren Kapitalerträgen absetzen. Dann gilt nur der jährliche Sparerpauschbetrag von € 801 bzw. € 1.602, der den früheren Sparerfreibetrag und den früheren Werbungskostenpauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt.

und Einkommensteuer engesellschaften

Die Summe der nachgewiesenen Werbungskosten tragen Sie in die Anlage KAP, Zeilen 45 bis 52 sowie gegebenenfalls in Anlage AUS, Zeilen 10 bis 13 ein.

Die Werbungskosten und abzuziehenden ausländischen Quellensteuern werden nach folgendem Schema in die Anlage KAP und ggf. Anlage AUS eingetragen:

Werbungskosten und abzuziehende ausländische Quellensteuern

	Anlage KAP		Korrespondierende Eintragungen in Anlage AUS ¹⁾	
	Werbungskosten	Abziehende ausländische Quellensteuer ²⁾	Werbungskosten	Abziehende ausländische Quellensteuer ²⁾³⁾
Inländische Fonds				
– Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Anlage KAP, Zeile 8	Zeile 45 10	Zeile 47 12	Zeile 10 22	Zeile 12 24
– Dividenden und ähnliche Erträge aus Anlage KAP, Zeile 19 ⁴⁾	Zeile 46 11	Zeile 48 13	Zeile 11 23	Zeile 13 25
Ausländische Fonds				
– Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Anlage KAP, Zeile 32	Zeile 49 14	Zeile 51 16	Zeile 10 22	Zeile 12 24
– Dividenden und ähnliche Erträge aus Anlage KAP, Zeile 34 ⁴⁾	Zeile 50 15	Zeile 52 17	Zeile 11 23	Zeile 13 25

¹⁾ Nur insoweit, als auf die zugrunde liegenden ausländischen Erträge anrechenbare ausländische Quellensteuer angefallen ist.

²⁾ Die Angaben über diese Quellensteuern gehen aus der Jahresbescheinigung (nach § 24c EStG) des depotführenden Kreditinstituts hervor.

³⁾ Nur insoweit, als die ausländische Quellensteuer nicht in Anlage AUS, Zeile 18 oder 19, als anzurechnende ausländische Steuer eingetragen ist.

⁴⁾ In der Jahresbescheinigung (nach § 24c EStG) des depotführenden Kreditinstituts mit dem vollen Wert ausgewiesen und in dieser Höhe einzutragen; die rechnerische Halbierung nimmt die Finanzbehörde vor.

So füllen Sie die Anlage AUS aus

Anrechenbare ausländische Quellensteuern und Progressionsvorbehalt

Die Angaben in der Anlage AUS zur Einkommensteuererklärung machen zum einen anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** geltend und ermöglichen zum anderen den → **Progressionsvorbehalt** für die zugrunde liegenden ausländischen Einkünfte. Alle Erträge, die auf diese Weise in der Anlage AUS aufgeführt werden, sind in den umfassenderen Angaben der Anlage KAP enthalten.

Nutzen Sie in der Anlage AUS pro Fonds eine Spalte. Abweichend hiervon werden die ausländischen Mieteinnahmen eines Fonds nach Ländern aufgliedert (siehe auch Tabelle „Werbungskosten und abzuziehende ausländische Quellensteuern“ auf Seite 31):

Einzutragen sind die Einnahmen pro Investmentfonds, soweit sie einer Quellenbesteuerung im Ausland unterlagen. Analog zur Systematik der Anlage KAP werden sie nach vier Kategorien gegliedert:

- Inländische Fonds, Zinsen und andere Erträge,
- Inländische Fonds, Dividenden und ähnliche Erträge,
- Ausländische Fonds, Zinsen und andere Erträge,
- Ausländische Fonds, Dividenden und ähnliche Erträge.

Bei ausländischen Quellensteuern besteht ein **Wahlrecht**: Sie lassen sich auf Ihre Steuerschuld anrechnen oder auf Antrag von Ihren Kapitalerträgen abziehen. Am besten, Sie entscheiden **gemeinsam mit einem Steuerberater**, was für Sie günstiger ist.

Diesen Einkünften werden die angefallenen → **Werbungskosten** sowie die wie Werbungskosten abzuziehenden und die anzurechnenden ausländischen Quellensteuern zugeordnet. Dabei gilt das folgende Schema:

Eintragungen in die Anlage AUS

	Einnahmen ¹⁾	Werbungskosten	Anrechenbare ausländische Quellensteuern ¹⁾		
			Wie Werbungskosten abzuziehen	Auf die Steuerschuld anzurechnen	
				Gesamt	Davon fiktive ausländische Quellensteuer
Inländische Fonds					
– Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) enthalten Anlage KAP, Zeile 8	Zeile 8 20	Zeile 10 22	Zeile 12 24	Zeile 18 26	Zeile 20 28
– Dividenden und ähnliche Erträge enthalten Anlage KAP, Zeile 19 ²⁾	Zeile 9 21	Zeile 11 23	Zeile 13 25	Zeile 19 27	Zeile 20 28
Ausländische Fonds					
– Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) enthalten Anlage KAP, Zeile 32	Zeile 6 18	Zeile 10 22	Zeile 12 24	Zeile 18 26	Zeile 20 28
– Dividenden und ähnliche Erträge enthalten Anlage KAP, Zeile 34 ²⁾	Zeile 7 19	Zeile 11 23	Zeile 13 25	Zeile 19 27	Zeile 20 28

¹⁾ Die einzutragenden Angaben gehen aus der Jahresbescheinigung (nach § 24c EStG) des depotführenden Kreditinstituts hervor. Sie werden getrennt nach Fonds eingetragen.

²⁾ Die Werte sind in voller Höhe einzutragen, die rechnerische Halbierung nimmt die Finanzbehörde vor.





Name Müller
 Vorname Marie
 Steuernummer 014-449-11519 Lfd. Nr. der Anlage

Anlage AUS
 zur Einkommensteuererklärung
 zur Erklärung zur gesonderten Feststellung
 Jeder Ehegatte mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.
 Stpfl. / Ehemann Ehefrau

Ausländische Einkünfte und Steuern
 Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen G, KAP, L, S, SO und / oder V enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

1. Staat / Fonds	10	2. Staat / Fonds	30	3. Staat / Fonds	50
	Allianz Pilsco Bonds Spezial		Industria		

Kapitalvermögen

	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
	EUR	EUR	EUR
00 18	48,-	20,-	40,-
01 19		21,-	41,-
02 20		22,-	42,-
03 21		23,-	43,-
04 22		24,-	44,-
05 23		25,-	45,-
06 24		26,-	46,-
11 25		31,-	51,-

Andere Einkunftsarten
 (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 Abs. 2 EStG – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte auf besonderem Blatt –)

	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
	EUR	EUR	EUR
07		27,-	47,-
08		28,-	48,-
17			

Anzurechnende ausländische Steuern

09 26	5,-	29,-	49,-
12 27		32,-	52,-
20 28	5,-		

Die Eintragungen in den Zeilen 21 bis 24 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.

Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34 c Abs. 5 EStG

21	In Zeile 15 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird	800	
22	Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten)	801	
23	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	802	
24	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	803	

Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von € 400 im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen € 17.900 bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten € 35.800 nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 18% der VL-Leistungen des Arbeitgebers. Ab dem 1. April 2009 gelten erhöhte Einkommensgrenzen von € 20.000 bzw. € 40.000 und ein Fördersatz von 20%.

Fonds Anleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer.

Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.
- **Anlage N:** In der Anlage N, Zeile 83 (auf Seite 3) geben Sie die Anzahl an VL-Bescheinigungen über den Bezug vermögenswirksamer Leistungen an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts bei. Dies kann auch eine → **Investmentgesellschaft** sein.

Als VL-Anleger bekommen Sie im Regelfall jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschiedt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder zum Beispiel um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Die staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer → **Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.



- **Grundzulage:** Seit 2008 beträgt die Grundzulage pro Jahr € 154. In den Jahren 2007 und 2006 galten jährlich € 114.
- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich € 185 für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. In den Jahren 2007 und 2006 galten jährlich € 138. Für seit 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich € 300.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie die geforderten jährlichen Mindesteigenbeiträge (mind. € 60 p. a.) sparen. Seit 2008 sind das jeweils 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen). In den Jahren 2007 und 2006 galten jährlich 3%.

Der Steuervorteil

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die „Riester-Rente“ aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu € 2.100 von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen. In den Jahren 2007 und 2006 galten jährlich € 1.575.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie,

ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage AV deklarieren.

Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren „Riester-Vertrag“ abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage AV übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2008, geben Sie in den Zeilen 5 bis 8 Ihren Verdienst des Jahres 2007 und in den Zeilen 16 bis 18 die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2008 Kindergeld erhalten haben. Fügen Sie der ausgefüllten Anlage AV die Bescheinigung Ihres Kreditinstituts als Anbieter des Altersvorsorgevertrages bei.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet dann das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungsteuern an.

Auch bei zusammen veranlagten Ehepaaren füllt jeder Ehegatte für seinen „Riester-Vertrag“ eine eigene Anlage aus.

Häufig gestellte Fragen

Wie betrifft die Abgeltungsteuer meine Fondserträge?

Zinsen und andere voll zu versteuernde Erträge werden nur noch mit maximal 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Insoweit werden Anleger mit einem höheren individuellen Steuersatz besser gestellt; für solche mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz gibt es keine Veränderungen. Für Dividendenerträge entfällt das Halbeinkünfteverfahren – per saldo eine geringfügige Verschlechterung. Realisierte Kursgewinne auf Fondsebene, die bislang steuerfrei ausgeschüttet wurden, unterliegen nun der 25%igen Abgeltungssteuer bzw. dem niedrigeren individuellen Steuersatz. Die Thesaurierung solcher Erträge bleibt – abgesehen von Zu- und Abschreibungen auf Kapitalforderungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG – steuerfrei.

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines schrittweise und zu unterschiedlichen Ausgabepreisen aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip / Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) oder früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2009) Recht zu behandeln sind, insbesondere ob realisierte Gewinne der Abgeltungssteuer unterliegen und realisierte Verluste dem „Verlustverrechnungstopf“ gutgeschrieben werden. Die Fifo-Verbrauchsreihenfolge gilt auch für Unterdepots. Der Kunde muss bei einer Transaktion das Depot eindeutig bestimmen.

Ich möchte Fondsanteile veräußern, die ich nach dem 31. Dezember 2008 im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten habe und die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Wird der erwartete Veräußerungsgewinn der Abgeltungssteuer unterliegen?

Ist das veräußerte Papier auf dem Erb- oder Schenkungsweg in den Besitz des Verkäufers gelangt, gilt der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenkenden. Bei einer Folge mehrerer Vererbungen oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden.

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ausgeschüttet werden die Erträge abzüglich der Fondsaufwendungen. Da Letztere für steuerliche Zwecke nur zu 90% berücksichtigt werden, kann im Einzelfall die Steuerpflicht höher ausfallen als die Ausschüttung. Dieser Kappung unterliegen solche Werbungskosten, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen. Die Kürzungsvorschrift findet sich in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG.

Warum muss ich als Folge einer Ausschüttung oder Thesaurierung einen Kapitalertrag versteuern, obwohl die Ausschüttung den Wertverlust meiner Fondsanlage nicht wettgemacht hat?

Kursgewinne der im Fonds enthaltenen Wertpapiere und anderer Vermögenswerte werden im steuerlichen Ergebnis ebenso wenig berücksichtigt wie Kursverluste. Vielmehr kommt es auf die Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge des Fonds an. Daher kann, ebenso wie bei der Direktanlage, trotz Wertminderung der Anlage ein steuerpflichtiger Ertrag anfallen.

Aus welchem Grund muss ich einen Zwischengewinn versteuern, obwohl ich beim Verkauf meiner Anteile keinen Wertanstieg realisiert habe?

Der Zwischengewinn umfasst nur die Zinserträge des Fonds, während der Anteilwert von den gesamten Erträgen beeinflusst wird. Dazu zählen auch solche, die nicht zum Zwischengewinn gehören.

Wo finde ich in den Steuerbescheinigungen meiner Bank die Zwischengewinne, die ich bei Anteilkäufen bezahlt und bei Verkäufen realisiert habe?

Die Steuerbescheinigungen der Kreditinstitute betreffen bis Ende 2008 nur einen Teil der Kapitalerträge, nämlich die jährlichen Fondserträge im steuerlichen Sinn, die ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Außerdem weisen sie einbehaltene Zinsabschläge, 20% KESt sowie die Solidaritätszuschläge aus. Die abzuziehenden und hinzuzurechnenden Zwischengewinne müssen mit den Kaufabrechnungen nachgewiesen werden. Sie erscheinen jedoch in den Jahresbescheinigungen (nach § 24c EStG) der Kreditinstitute.

Wie erfahre ich die Höhe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern, die ich in meiner Einkommensteuer geltend machen will?

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern mit den zugehörigen ausländischen Erträgen, die im Fonds angefallen sind, gehen aus der Jahresbescheinigung (nach § 24c EStG) des depotführenden Kreditinstituts hervor.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist, als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Aktien- und Renten-Genussscheinen und erstattete ausländische Quellensteuern darauf, Erträge aus Ersatz-

leistungen für Wertpapier-Darlehen sowie teilweise Erträge aus Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die bei Ausschüttung oder Thesaurierung zwar der Einkommensteuer bzw. ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen, aber nicht zum Zwischengewinn gehören.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Liegen die Anteile an ausschüttenden Fonds im Ausland, wird die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag bei Ertragnisausschüttungen nur auf den Teil einbehalten, der auf inländische Dividenden entfällt. Auf die Zinsanteile können bei Ausschüttung und bei Anteilsverkauf dortige Quellensteuern anfallen. Dazu zählt beispielsweise die Quellensteuer nach der EU-Zinsinformationsrichtlinie, die dem deutschen Zinsabschlag ähnelt (siehe Abschnitt „Quellensteuer nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV)“ auf Seite 11). Bei Thesaurierungen in Fonds, die im Ausland aufgelegt sind, fällt die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag ebenfalls auf den Teil der inländischen Dividenden an. Bei thesaurierenden Fonds, die im Inland aufgelegt sind, fällt die Abgeltungsteuer hingegen auf alle steuerpflichtigen Bestandteile an. Unabhängig davon haben private inländische Anleger die Erträge auf alle Fonds, die sie im Ausland verwahren lassen, in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Im Ergebnis werden dadurch solche Fondserträge in gleicher Höhe besteuert wie bei einer Verwahrung im Inland.

Ich habe eigenverwahrte Anteilzertifikate und/oder Erträgnisscheine verloren. Bekomme ich dafür Ersatz?

Die Fondsgesellschaft kann Ersatzurkunden ausstellen. Allerdings sind dabei umfangreiche Formvorschriften zu beachten. Je detaillierter Sie die verlorenen Urkunden beschreiben, etwa durch Fotokopien der Originale, desto leichter ist der Ersatz.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteilspreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer (KESt) sowie von Solidaritätszuschlägen und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.



Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde unter anderem im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie ersetzt die bisher geltende → **Kapitalertragsteuer** auf Zinsen (→ **Zinsabschlag**) und auf inländische Dividenden (KESt). Siehe im Einzelnen Tabelle „Was hat sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 geändert?“ auf den Seiten 20 bis 22.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als → **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden aber als Anschaffungskosten berücksichtigt, wenn → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** zu ermitteln sind.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Investmentfonds fließen diese Erträge dann um diese ausländische Quellensteuer gekürzt zu. Der anrechenbare Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer kann – soweit nicht bereits auf Fondsebene als Werbungskosten berücksichtigt – auf die Abgeltungsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Alternativ kann dieser auch die anrechenbare ausländische Quellensteuer von der Bemessungsgrundlage bei seiner Veranlagung abziehen. Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) konnten Anleger in ihrer Einkommensteuererklärung meist wählen, ob sie die anrechenbare ausländische Quellensteuer auf

ihre Steuerschuld anrechnen oder aber bei der Ermittlung ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen. In bestimmten Fällen war jedoch entweder nur Anrechnung oder nur Abzug möglich.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, zahlen grundsätzlich ihre ordentlichen Erträge (im Wesentlichen Zins- und Dividendeneinnahmen) und gegebenenfalls ihr außerordentliches Ergebnis (Kursveränderungen und die Resultate von Derivatgeschäften) in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anteilhaber in Form einer Ausschüttung aus. Die Ausschüttung der Erträge kann steuerpflichtige und steuerfreie Anteile enthalten. Der Gegensatz zur Ausschüttung ist die → **Thesaurierung**, bei der die Erträge im Fonds wiederangelegt werden.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depotkonto bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische → **Kapitalanlagegesellschaften** können solche Depotkonten führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger Steuerbescheinigungen und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist nur für im Inland depotverwahrte Investmentanteile möglich.

Fondsgesellschaft

Siehe → **Kapitalanlagegesellschaft**.

Freibetrag

Ein Freibetrag ist von der Besteuerung ausgenommen.

Freigrenze

Die Besteuerung eines Betrages setzt erst oberhalb einer Freigrenze ein, erfasst ihn dann jedoch voll.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu € 801 pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu € 1.602 bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten von der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Insoweit entfällt für sie das Verfahren, sich Abschlagsteuern erst im späteren Einkommensteuerverfahren vergüten zu lassen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften („Spekulationsgewinne“)

Private Veräußerungsgewinne, die mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, unterliegen der 25%igen Abgeltungsteuer oder dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Für zuvor erworbene Anteile gilt das frühere Recht zeitlich unbegrenzt fort, insbesondere die Steuerfreiheit nach einjähriger Haltedauer.¹⁾

Halbeinkünfteverfahren

Dividendenerträge aus Fonds waren nach früherem Recht (bis Ende 2008) für Privatanleger grundsätzlich nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Ab 2009 entfällt für Privatanleger das Halbeinkünfteverfahren.

Investmentgesellschaft

Siehe → **Kapitalanlagegesellschaft**.

Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht sind Kreditinstitute, die Investmentfonds verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingelegte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien und stellen ihren Anlegern hierüber Urkunden (Anteilscheine) aus. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die

gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen. In der Einkommensteuererklärung müssen deutsche Anleger nach Fonds inländischer und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften unterscheiden.

Kapitalertragsteuer (KESt) 20%

Nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) entrichteten Fonds auf Dividenden deutscher Aktiengesellschaften die 20%ige KESt zuzüglich → **Solidaritätszuschlag**. Seit 2009 ersetzt die maximal 25%ige → **Abgeltungsteuer** die KESt.

NV-Bescheinigung

(Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von der → **Abgeltungsteuer** (bis Ende 2008 von → **Zinsabschlag** und → **Kapitalertragsteuer** (KESt) auf inländische Dividenden) sowie dem damit verbundenen → **Solidaritätszuschlag** frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Progressionsvorbehalt

Ausländische Kapitaleinkünfte, die von der inländischen Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind, unterlagen nach bisheriger Rechtslage (bis Ende 2008) dem Progressionsvorbehalt. Dazu zählten ausländische Mieterträge eines offenen Immobilienfonds. Diese Erträge wurden bei der Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes in die Berechnungsbasis einbezogen. Der Progressionsvorbehalt erhöhte somit den persönlichen Einkommensteuersatz. Unter dem Regime der → **Abgeltungsteuer** entfällt der Progressionsvorbehalt in diesen Fällen.

Quellensteuer nach der Zinsinformationsverordnung

Mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) wurde die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG in deutsches Recht umgesetzt. Demzufolge wird

¹⁾ Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen des Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10. November 2007 erworben wurden.

– dem früheren deutschen → **Zinsabschlag** ähnlich – Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben, die in Belgien, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, den Kleinststaaten Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra sowie mehreren abhängigen Gebieten mit Offshore-Bankzentren anfallen. Steuerpflichtig sind unter anderem die Zinseinkünfte aus dort verwahrten Fondsanteilen, die deutsche Anleger bei Ausschüttung und Verkauf realisieren. Diese Quellensteuer kann durch Offenlegung der Einkünfte gegenüber den deutschen Finanzbehörden vermieden werden.

Quellensteuerverfahren

Die → **Abgeltungsteuer** wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – in Fall der Anteilrückgabe – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Werden inländische Dividendenenerträge ausgeschüttet, führt der Fonds die Abgeltungsteuer ab. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es – freilich bis auf diverse Ausnahmen – nicht.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Einkommensteuer, auch in ihren Erhebungsformen → **Zinsabschlag** und → **Kapitalertragsteuer** (KESt), wird ein zusätzlicher SolZ von 5,5% der entsprechenden Steuer erhoben.

„Spekulationsgewinne“

Siehe → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Tafelgeschäft

Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen sowie Einlösung von Ertragnisscheinen in Form effektiver Stücke über ein inländisches Kreditinstitut. Soweit Fonds ihre Anteile als sogenannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei der Einlösung der Ertragnisscheine oder der Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird die 25%ige → **Abgeltungsteuer** zzgl. → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. Bei per Tafelgeschäft erworbenen und anschließend eigenverwahrten Fondsanteilen verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstituts wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (→ **Depotverwahrung**). Bei Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, sind Tafelgeschäfte nicht möglich.

Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Die thesaurierten Erträge gelten dem Anleger steuerlich als zugeflossen. Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die → **Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilinhaber ausbezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe → **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**.

Veranlagungsverfahren

Für Kapitaleinkünfte, die im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von → **Abgeltungsteuer** im → **Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im → **Quellensteuerverfahren** einbehalten worden ist.

„Verlustverrechnungstopf“

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sammelt der „Verlustverrechnungstopf“ die → **Zwischengewinne** und die Veräußerungsverluste nach neuem Recht (Anteilerwerb nach dem 31. Dezember 2008), die der Anleger seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen im Rahmen der Erwerbspreise bezahlt bzw. mit Fondsgeschäften erlitten hat. In dieser Höhe befreit das depotführende Kreditinstitut die anfallenden Kapitalerträge von der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag**.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu gehören etwa Depotgebühren, Kosten für Beratung oder für Fachliteratur. Soweit die Werbungskosten Dividendenenerträge betreffen, für die das → **Halbeinkünfteverfahren** gilt, können sie nur zur Hälfte abgesetzt werden. Im Zusammenhang mit Fondsanlagen können Privatanleger Werbungskosten über den → **Werbungskostenpauschbetrag** hinaus nur nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) geltend machen.

Werbungskostenpauschbetrag

Anleger haben Anspruch darauf, dass das Finanzamt von den Einnahmen mindestens den Werbungskostenpauschbetrag abzieht. Das sind im Jahr € 51 bzw. € 102 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten. Höhere Werbungskosten können grundsätzlich nur nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) durch den Nachweis anhand von Belegen geltend gemacht werden.

Zinsabschlag

Die → **Kapitalertragsteuer** auf Zinsen wurde nach bisheriger Rechtslage (bis Ende 2008) üblicherweise als Zinsabschlag, häufig auch als Zinsabschlagsteuer (ZAST), bezeichnet. Der Zinsabschlag inklusive → **Solidaritätszuschlag** stellte eine anrechenbare Vorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld dar. Dem Zinsabschlag unterlagen Zins-, Miet- sowie bestimmte andere Erträge. Auf den zinsabschlagpflichtigen Anteil der → **Ausschüttungen** waren im Regelfall 30% Zinsabschlag abzuführen, bei eigenverwahrten Anteilen 35%. Im Zuge der → **Thesaurierung** von Erträgen wurden generell 30% des zinsabschlagpflichtigen Teils einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Seit 2009 ersetzt die maximal 25%ige → **Abgeltungsteuer** die → **Kapitalertragsteuer (KESt)** und den Zinsabschlag.

Zwischengewinn

Der Zwischengewinn umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch → **Ausschüttung** oder → **Thesaurierung** zugeflossenen steuerpflichtigen Zinsen, Zu- und Abschreibungen auf Kapitalforderungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG) und Zielfondszwischengewinne. Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten. Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises bezahlten Zwischengewinn im → „**Verlustverrechnungstopf**“ des Anlegers (außer bei Eigenverwahrung, siehe → **Tafelgeschäft**). Zudem kann der Anleger den bezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen (auch bei Eigenverwahrung). Bei der Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rahmen des Verkaufserlöses realisierte Zwischengewinn der → **Abgeltungsteuer**, soweit der Kunde nicht befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der realisierte Zwischengewinn einen Kapitalertrag dar.

Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die Darstellung der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds bezieht sich ausschließlich auf sogenannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom April 2009, dem Zeitpunkt der Drucklegung. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main
Stand: April 2009

Bei dieser Broschüre handelt sich um eine Information gem. § 31 Abs. 2 WpHG.